

KRS: das neue Ptk. holte die Bürgen in eine günstigere Lage

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch auferlegt den Gläubiger eine ernsthafte Sanktion, wenn er seine gegenüber dem Bürgen bestehenden Informationspflichten versäumt – hat die Expertin der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő die wichtigen Gesetzesänderungen bekannt gemacht. RA Dr. Enikő Vida betonte: die Haftungspflicht des Bürgen verringert sich auf die in einem gegen den Schuldner eingeleiteten Liquidations- oder Konkursverfahren geschlossenen Vergleich festgelegte Höhe, wenn der Gläubiger ihn vor dem Abschluss des Vergleichs über dessen Bedingungen nicht informiert hatte.

Nach dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch ist es eine Hauptregel, dass der in einem gegen den Schuldner eingeleiteten Liquidations- oder Konkursverfahren geschlossene Vergleich die Verpflichtung des Bürgen nicht berührt. Diese Regel ist jedoch nur dann anzuwenden, wenn der Bürge über die Bedingungen des Vergleiches vor dem Abschluss des Vergleichs beweisbar informiert wurde.

Nach der Information ist der Bürge zur Begleichung der Schulden des Schuldners berechtigt; bei einer Erfüllung tritt der Bürge im Liquidations- oder Konkursverfahren an die Stelle des Gläubigers.

Das Ausbleiben der Information zieht Folgen nach sich, dass sich die Verpflichtung des Bürgen auf die im Vergleich festgelegte Höhe verringert – hat die Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő darauf erinnert.

Die Folgen eines Konkurs- und Liquidationsverfahrens

Die wichtigste Rechtsfolge des gegen den Schuldner eingeordneten Konkurs- und Liquidationsverfahrens ist betreffs des Bürgen, dass die Beanstandung der Reihenfolge dem Bürgen nicht mehr zusteht, wird er automatisch zum Selbstschuldner – betonte RA Dr. Enikő Vida.

Die Beanstandung der Reihenfolge bedeutet, dass der Bürge die Erfüllung so lange verweigern kann, bis der Gläubiger nachweist, dass er versucht hat, die Forderung gegenüber dem Hauptschuldner einzutreiben, was jedoch in einer angemessenen Frist zu keinem Ergebnis geführt hat

Der Gläubiger kann gegen den zum Selbstschuldner gewordenen Bürgen auftreten, und er muss die Beendigung des gegen den Schuldner eingeleiteten Liquidations- oder Konkursverfahrens nicht abwarten.

Zwei wichtige Schranken in der Geltendmachung von Ansprüchen

Diese Geltendmachung von Ansprüchen hat jedoch zwei sehr wichtige Schranken. Der Gläubiger muss gegen den Bürgen noch vor dem Ablauf der betreffend der Eintragung ins Register der Gläubigeransprüchen bestimmten Frist auftreten, oder wenn er das versäumt, kann seinen Anspruch gegen den Bürge nur dann durchsetzen, wenn er seine Forderung im Konkurs- oder Liquidationsverfahren gegen den Schuldner fristgerecht anmeldet.

Das neue Ptk. besagt nämlich, gegenüber dem Bürgen von Forderungen, die nicht im Gerichtsverfahren geltend gemacht werden können, können die Forderungen auf dem Gerichtswege nicht geltend gemacht werden. Wenn der Gläubiger die auf die Eintragung von Gläubigeransprüchen ins Register bezogenen Ausschlussfristen versäumt, und tritt gegen den selbstschuldnerischen Bürgen



direkt innerhalb einer Ausschlussfrist auch nicht auf, dann verliert er das Recht der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Bürgen.

Damit der Gläubiger die Gesamtforderung gegenüber dem Bürgen geltend machen kann, ist es außerhalb der Forderungsanmeldung im Liquidations- oder Konkursverfahren auch erforderlich, dass der Bürge über die Bedingungen des Vergleiches vor dem Abschluss des eventuellen Konkurs- oder Liquidationsvergleiches richtig informiert wird – betonte die Experte der Anwaltskanzlei Kovács Réti Szegheő.

Einseitige Auflösung des Bürgschaftsvertrages

Wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, kann der Bürge den Bürgschaftsvertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auflösen, wenn er die Bürgschaft für eine unbestimmte Zeit übernommen hat, und die Bürgschaft alle gegenüber dem Gläubiger bestehenden oder zukünftig entstehenden Verbindlichkeiten des Schuldners sichert.

Vom Verbraucher übernommene Bürgschaft

Eine wichtige Verbraucherschutznorm ist, dass der Bürge unbefristet vom Vertrag zurücktreten darf, wenn er vor dem Zustandekommen des Bürgschaftsvertrags über die Rechte und Pflichten des Bürgen sowie über die sich aus der Lage des Schuldners oder der Natur der Verbindlichkeiten ergebenden und dem Gläubiger bekannten besonderen Risiken nicht informiert wurde – hat RA Dr. Enikő Vida schließlich darauf hingewiesen.